

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/223 vom 30. Oktober 2019

Sg Verwaltungsgericht, 2019-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2019_223

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/223 du 30 octobre 2019

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/223 del 30 ottobre 2019

Regeste

Steuerrecht, Art. 95 und 98 VRP. Verlegung der amtlichen Kosten und Festsetzung der ausseramtlichen Entschädigung bzw. einer Umtriebsentschädigung nach Rückweisung der Angelegenheit durch das Bundesgericht, welches den Beschwerdeführer zu 40 Prozent und den Kanton St. Gallen zu 60 Prozent unterliegend erachtete (Verwaltungsgericht, B 2019/223).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Bundesgerichtsurteil 2C_648/2018 vom 25. September 2019 sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen der kantonalen Verfahren (Beschwerde und Rekurs) neu festzusetzen. Der Beschwerdeführer unterliegt insoweit, als von einem im Kanton St. Gallen grundsätzlich steuerbaren Grundstücksgewinn auszugehen ist. Hingegen obsiegt er in Bezug auf den Eventualantrag, wonach die vom Beschwerdeführer aufgrund der Handänderung vom 2. Mai 2016 geschuldete Grundstückgewinnsteuer ausgehend von einer dannzumal erfolgten Realisation von lediglich vier Fünfteln des im Kanton Thurgau erzielten Gewinns von CHF 212'041 zu bestimmen ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend erachtete das Bundesgericht den Beschwerdeführer zu 40 Prozent und den Kanton St. Gallen zu 60 Prozent unterliegend (BGer 2C_648/2018 vom 25. September 2019 E. 8).

E. 2

Nach Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, VRP) hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die amtlichen Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Es rechtfertigt sich, auch für die kantonalen Verfahren den vom Bundesgericht festgelegten Kostenverteiler anzuwenden. Dementsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht (CHF 1'500) und des Rekursverfahrens vor Verwaltungsrekurskommission (CHF 800) dem Beschwerdeführer zu zwei Fünfteln und dem Beschwerdegegner zu drei Fünfteln aufzuerlegen. Der auf den Beschwerdeführer entfallende Anteil der Entscheidgebühren von CHF 600 bzw. CHF 320 wird mit den geleisteten Kostenvorschüssen von CHF 1'500 bzw. CHF 800 verrechnet; die Restbeträge sind im Umfang von CHF 900 bzw. CHF 480 zurückzuerstatten. Auf die Erhebung der Kostenanteile des Beschwerdegegners von CHF 900 für das Beschwerdeverfahren und CHF 480 für das Rekursverfahren ist nicht zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP).

E. 3

Nach Art. 98 Abs. 1 VRP besteht im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten, welche den am Verfahren Beteiligten gemäss Art. 98 bis VRP nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt werden. Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272, ZPO) über die Parteientschädigung finden sachgemäss Anwendung (Art. 98 ter VRP). Nach Art. 98 Abs. 2 VRP werden im Rekursverfahren ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen.

E. 3.1

Eine Partei, die sich nicht vertreten lässt, hat – mangels eines besonderen Aufwandes – grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 98 ter VRP in Verbindung mit Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Dass ihr gleichwohl Kosten für Umtriebe erwachsen, ist ungewöhnlich und bedarf einer besonderen Begründung. Darunter fallen insbesondere auch jene Parteien, die selbstständig am Verfahren teilnehmen und sich bloss im Hintergrund rechtlich beraten und unterstützen lassen (vgl. zum Ganzen B 2013/178 vom 12. Februar 2014 E. 4.4 mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch). Im Beschwerdeverfahren war der Beschwerdeführer im Gegensatz zum Rekursverfahren nicht vertreten. Er macht jedoch geltend, mit dem Rechtsmittelverfahren nicht vertraut zu sein, weshalb er beratende, rechtliche Unterstützung in formeller und materieller Hinsicht benötigt habe. Auch aus Gründen der Waffengleichheit sei er auf eine rechtliche Unterstützung angewiesen. Diese Angaben erscheinen glaubhaft, indem er die entsprechende Eingabe in Kopie an die ihn bereits im Rekurs vertretende und später auch im bundesgerichtlichen Rechtsmittelverfahren vertretende Rechtsvertreterin zustellte. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren erscheint unter diesen Umständen daher die Zusprechung einer dem Verfahrensausgang entsprechend anteilmässigen Umtriebsentschädigung als gerechtfertigt. Bei unterschiedlichem Mass des Obsiegens und Unterliegens wendet das Verwaltungsgericht den aus dem Zivilprozessrecht abgeleiteten Grundsatz an, dass die Prozesskosten verhältnismässig verlegt werden, wobei die Entschädigung der mehrheitlich obsiegenden Partei multipliziert wird mit der Differenz der Bruchteile, für welche beide Parteien kostenpflichtig erklärt werden (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl. 2003, Rz. 832; R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St. Gallen 2004, S. 183) Der Staat (Beschwerdegegner) hat folglich den Beschwerdeführer für seine Umtriebe mit CHF 100 zu entschädigen, ausgehend von einer Umtriebsentschädigung von CHF 500.

E. 3.2

Im Rekursverfahren war der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten, weshalb er Anspruch auf eine reduzierte ausseramtliche Entschädigung hat (Art. 98 Abs. 1 und 2 VRP in Verbindung mit Art. 98 bis VRP). Seine Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht. Am 1. Januar 2019 ist der VI. Nachtrag zur Honorarordnung vom 28. November 2018 in Kraft getreten (nGS 2019-019). Gemäss Art. 30 bis der Honorarordnung (sGS 963.75, HonO) wird das Honorar für die Instanz, bei der das Verfahren bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags anhängig ist, nach neuem Recht bemessen. Daraus folgt, dass vorliegend für das Verfahren vor Verwaltungsrekurskommission die Ansätze in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung der Honorarordnung anzuwenden sind. Gemäss aArt. 22 Abs. 1 Ingress und lit. b HonO betrug das Honorar in der Verwaltungsrechtspflege vor Verwaltungsrekurskommission zwischen CHF 1'000 und CHF 12'000. Innerhalb des für

eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falls und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen (Art. 19 HonO sowie Art. 31 Abs. 1 und 2 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70, AnwG). Im Rekursverfahren erscheint ein Honorar von CHF 2'000 als angemessen. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Staat (Beschwerdegegner) den Beschwerdeführer daher für das Rekursverfahren mit einem Honorar von CHF 400 zuzüglich 4 Prozent Barauslagen, insgesamt also mit CHF 416, das heisst zu einem Fünftel, zu entschädigen. Hinzuzuzählen ist – nach altem Recht auch ohne ausdrücklichen Antrag – die Mehrwertsteuer (aArt. 29 HonO), wobei angesichts des Umstandes, dass die anwaltlichen Leistungen im Rekursverfahren vor dem 31. Dezember 2017 erbracht wurden, noch der Satz von 8 % zur Anwendung gelangt (vgl. Ziff. 2.1 der MWST-Info 19 zur Steuersatzänderung per 1. Januar 2018, www.estv.admin.ch).

E. 3.3

Nach Art. 98 Abs. 3 VRP werden im erstinstanzlichen Einspracheverfahren regelmässig keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen. Den Beteiligten ist es nach Meinung des Gesetzgebers möglich und zumutbar, in erstinstanzlichen Verwaltungs- und Einspracheverfahren ihre Rechte selber und ohne Entschädigung zu wahren (Hirt, a.a.O., S. 155). Der in der Einsprache vom 4. Dezember 2016 gestellte Antrag des Beschwerdeführers, ihm sei eine Entschädigung zuzusprechen, ist entsprechend abzuweisen.

E. 4

Für diesen Entscheid werden weder amtliche Kosten erhoben (Art. 97 VRP) noch ausseramtliche Kosten entschädigt. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'500 bezahlen der Beschwerdeführer zu zwei Fünfteln (CHF 600) und der Beschwerdegegner zu drei Fünfteln (CHF 900). Der auf den Beschwerdeführer entfallende Anteil von CHF 600 wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'500 verrechnet und der Restbetrag von CHF 900 wird ihm zurückerstattet. Die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens von CHF 800 bezahlen der Beschwerdeführer zu zwei Fünfteln (CHF 320) und der Beschwerdegegner zu drei Fünfteln (CHF 480). Die Vorinstanz wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den von ihm für das Rekursverfahren geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von CHF 480 zurückzuerstatten. 2. Der Staat (Beschwerdegegner) entschädigt den Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren für seine Umtriebe mit CHF 100 (inkl. Barauslagen, ohne Mehrwertsteuer) und für das Rekursverfahren mit CHF 400 zuzüglich Barauslagen (CHF 16) und 8 % Mehrwertsteuer. Für das Einspracheverfahren werden keine ausseramtlichen Kosten entschädigt. 3. Für diesen Entscheid werden weder amtliche Kosten erhoben noch ausseramtliche Kosten entschädigt. Der Abteilungspräsident
Die Gerichtsschreiberin Eugster
Blanc Gähwiler